

Mitarbeiter werben
Mitarbeiter

Neu ab
1.11.
2023

2.400,- €

bei Vermittlung

von examinierten Pflegefachkräften, Hebammen,
OTA, ATA, medizinischen Fachangestellten
oder medizinisch-technischen Assistenten –
mit dreijähriger Ausbildung

Vermitteln lohnt sich: 2.400,- € Prämie für eine neue **Fachkraft**

Um dem Fachkräftemangel ein Stück entgegenzuwirken, wollen wir Anreize zur Gewinnung von neuen Mitarbeitern setzen – durch die Werbung von neuen Mitarbeitern durch Sie.

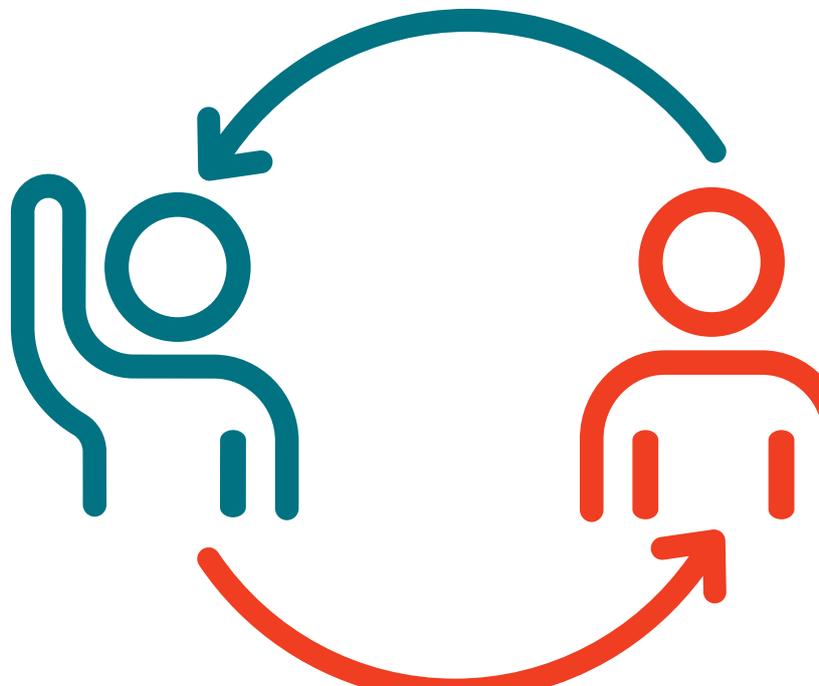
Wenn Sie als Mitarbeiterin und Mitarbeiter eine examinierte Fachkraft (mit dreijähriger Ausbildung) erfolgreich anwerben, bedanken wir uns für Ihren Einsatz mit der Zahlung einer Prämie in Höhe von (bis zu) **2.400 Euro**.

Und so funktioniert's:

- Sie kennen in Ihrem privaten Umfeld examinierte Pflegekräfte, Hebammen, OTA, ATA, medizinische Fachangestellte, medizinisch-technische Assistenten – mit dreijähriger Ausbildung, die Sie für eine Mitarbeit im GLKN begeistern können.
- Die geworbene Fachkraft bewirbt sich beim GLKN und wird eingestellt
- Voraussetzungen für die Bedingungen und die Auszahlung der Vermittlungsprämie beachten (S. 3)
- Formular vollständig ausfüllen (S. 4)

Bei Rückfragen kommen Sie bitte auf die Pflegedirektion oder auf den Geschäftsbereich GB1, Personal und Recht zu.

Singen, den 21.11.2023





Voraussetzungen für die Auszahlung einer Vermittlungsprämie

- 1. Der Vermittlungsvorschlag muss der Pflegedirektion oder dem Geschäftsbereich Personal und Recht zeitlich vor der Bewerbung der Fachkraft zugehen.** Wenn die Bewerbung im GLKN vor dem Vermittlungsvorschlag vorliegt, wird von einer Direktbewerbung und nicht von einer Vermittlung ausgegangen. In diesem Fall entsteht kein Anspruch auf eine Vermittlungsprämie.
- 2. Die Prämie wird bei der Vermittlung von nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen gewährt:**
 - Examierte Pflegekräfte
 - Hebammen
 - OTA
 - ATA
 - MFA
 - Medizinisch-technische Angestelltealle mit dreijähriger Berufsausbildung und mit Anerkennung nach deutschem Recht
- 3. Bei einer Vorbeschäftigung oder Ausbildung in einem der Häuser des Verbunds, welche kürzer als 12 Monate zurück liegt, besteht kein Anspruch auf die Vermittlungsprämie**
- 4. Wird ein Arbeitsvertrag mit dem angeworbenen Bewerber geschlossen, hat der anwerbende Mitarbeiter einen Anspruch auf eine Prämie in Höhe von 800 Euro brutto zum Zeitpunkt der Einstellung, 800 Euro brutto nach erfolgreicher Probezeit, 800 Euro brutto nach einem Jahr des Bestehens der Beschäftigung mit dem angeworbenen Beschäftigten.** Der Beschäftigungsumfang mit der angeworbenen Fachkraft muss 100% betragen, um Anspruch auf die volle Prämie zu erwirken; bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Betrag der Vermittlungsprämie entsprechend.
- 5. Von der Prämienzahlung sind ausgeschlossen:** Mitglieder der Krankenhausleitung, Mitarbeiter der Pflegedienstleitung ab der Ebene der Bereichsleitungen, Chefarzte, Beschäftigte des Geschäftsbereichs 1.
6. Diese Vereinbarung gilt vom 01.11.2023 bis zum 31.12.2024. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages bei der Pflegedirektion oder beim Geschäftsbereich GB 1.
7. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Antragsformular zur Auszahlung der Vermittlungsprämie

1. Vermittlungsvorschlag

Hiermit schlage ich Frau/Herrn

Vorname Familienname

Geburtsdatum

für eine Neueinstellung vor.

Nach meinen Kenntnissen war die Fachkraft bis vor einem Jahr weder in einer der Häuser des Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz beschäftigt, noch über eine Arbeitnehmerüberlassungsfirma tätig.

2. Antrag auf Ausbezahlung einer Vermittlungsprämie

Hiermit beantrage ich die Ausbezahlung einer Vermittlungsprämie. Das Merkblatt zur Vermittlungsprämie habe ich zur Kenntnis genommen.

Mitarbeitername (in Druckbuchstaben)

Vorname Familienname

Datum Unterschrift Mitarbeiter:in

3. Genehmigung der Pflegedirektion oder des Geschäftsbereichs 1

Die Voraussetzungen für die Prämienzahlung (siehe Merkblatt zur Vermittlungsprämie) liegen vor. Der Antrag auf Auszahlung der Prämie wird befürwortet.

Datum Unterschrift Pflegedirektion oder Geschäftsbereich 1



FAQ: Häufig gestellte Fragen

Kann man unbegrenzt viele Mitarbeiter werben?

Ja, jeder kann und sollte im Rahmen des konkreten Bedarfes so viel werben wie möglich.

Kann das Formular der Vermittlungsprämie nachgereicht werden?

Nein, das Formular muss vor Eingang der Bewerbung bei der Pflegedirektion eingehen

Ist die Prämie steuerfrei?

Nein, die Prämie ist steuer- und sozialversicherungspflichtig, wird also als Arbeitslohn zur Bruttovergütung hinzugerechnet.

Wann wird die Prämie ausgezahlt?

Nach Voraussetzung der drei Auszahlungsbedingungen wird die Anteilige Prämienzahlung automatisch mit der nächstmöglichen Abrechnung ausgezahlt

Können auch Mitarbeiter werben, welche sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden?

Grundsätzlich ja, jedoch muss der Auszahlungstermin der Prämie noch innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses deswerbenden Mitarbeiters liegen.

Können auch Teilzeitkräfte geworben werden?

Ja, Voraussetzung ist allerdings, dass diese als hauptamtliche Mitarbeiter und nicht als Aushilfskräfte eingestellt werden. Die Prämienhöhe richtet sich prozentual nach dem jeweiligen Beschäftigungsumfang.

Können auch Mitarbeiter für befristete Verträge geworben werden?

Ja, sofern der Vertrag mindestens für 12 Monate abgeschlossen wird.

Wie erfahre ich den konkreten Bedarf an Mitarbeitern?

Die Pflegedirektion oder Geschäftsbereich Personal und Recht stehen Ihnen für Auskunft zur Verfügung. Zudem finden Sie alle aktuellen Stellenausschreibungen auf <https://www.glkn.de/glkn/stellenboerse/stellenangebote.php>

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Die Pflegedirektion oder Geschäftsbereich Personal und Recht stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.